

Entscheidungsregel zur Konformitätsbewertung

Aufgrund der Anforderung der DIN EN ISO/ IEC 17025:2018 ist das Betriebslabor verpflichtet eine Regelung zu treffen wie mit der Messunsicherheit der angewendeten akkreditierten Prüfverfahren bei Konformitätsbewertungen umzugehen ist.

In unserem Labor führen wir für Sie Probenahmen und Analysen im akkreditierten Bereich durch. Oft müssen Analysenwerte hinsichtlich der Einhaltung von Spezifikationen und Grenzwerten beurteilt werden. Basis für eine Bewertung können zum Beispiel gesetzliche Vorgaben (AbwV, AbfKlärV) oder kundenspezifische Spezifikationen sein. Diese sogenannte Konformitätsbewertung erfolgt entweder durch unser Labor oder durch Sie selbst.

Jeder auf dem Prüfbericht aufgeführte Messwert besitzt eine durch die Messunsicherheit charakterisierte Streuung. Um aus einer Probe einen Messwert zu erhalten sind für jede Bestimmung verschiedene Teilschritte notwendig. Diese Schritte umfassen z.B. die Probenahme, Probenaufarbeitung, Kalibrierung des Messgerätes und die Messung selbst. Jeder Teilschritt ist mit einer gewissen Unsicherheit, behaftet. Das heißt je komplizierter die Aufarbeitung der Probe für eine bestimmte Messung ist, desto größer ist die resultierende Messunsicherheit.

Eine entscheidende Rolle spielt die Messunsicherheit bei Messwerten in unmittelbarer Nähe von Grenzwerten oder Toleranzwerten um deren Einhaltung einzuschätzen.

Häufig wird vom Gesetzgeber bereits eine Entscheidungsregel vorgegeben, an die wir gebunden sind. Nachfolgend zwei Beispiele aus unserem Hauptaufgabengebiet:

Für Analysen im Rahmen der AbwV: Laut § 6 AbwV berücksichtigen die in den Anhängen angegebenen Grenzwerte bereits die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren.

Für Analysen im Rahmen der AbfKlärV: Laut § 10 AbfKlärV dürfen vom festgelegten Grenzwert pauschale Abzüge wegen möglicher Analysefehler oder Messtoleranzen nicht vorgenommen werden.

In beiden Fällen gibt es durch die Angabe der Messunsicherheit keinen Interpretationsspielraum bei der Berücksichtigung zur Einhaltung von Grenzwerten.

Wird unser Labor mit der Analytik beauftragt gilt für diese folgende Regel:

Bei Konformitätsaussagen werden keine Messunsicherheiten berücksichtigt.

Das heißt, die Anforderungen gelten als eingehalten wenn ein Messwert kleiner oder gleich des zugehörigen Grenzwertes oder eines Toleranzwertes ist.

Die Angabe der Messunsicherheit in speziellen Fällen kann auf Wunsch dennoch erfolgen. Dies ist jedoch gesondert zu vereinbaren.

Sie können die entsprechenden Messunsicherheiten bei uns erfragen. In einer Liste haben wir für viele Analysenverfahren die von uns ermittelten Messunsicherheiten zusammengestellt. Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit, Messwerte in Grenzwertnähe einzuschätzen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Anfrage der Liste der Messunsicherheiten unserer Prüfverfahren richten Sie bitte an:
Teamleiterin Betriebslabor, Frau Petra Roetzsch, Tel.-Nr.: 0351 / 8 22 11 91, E-Mail.:

Petra.Roetzsch@se-dresden.de

Stand 08.07.2022